



**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Passow (B166n)**  
**Az.: 5-001-M**

## **Schlussfeststellung**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Passow (B166n) wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Sie erlischt gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Teilnehmergemeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Seite 2

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung,  
Dienstszitz Prenzlau,  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 14.08.2013  
Im Auftrag

  
Großlindemann  
Referatsleiter

